

Skiclub Brandegg



Statuten

Bürchen / 20.05.2008

Revision auf Beschluss der GV vom 05.10.2007

Revision auf Beschluss der GV vom 16.05.2008

Inhaltsverzeichnis

1	Namen und Sitz.....	3
2	Sinn und Zweck.....	3
3	Mitgliedschaft	3
3.1	Aktivmitglieder.....	4
3.2	Ehrenmitglieder.....	4
3.1	Passivmitglieder.....	4
3.2	Mitglieder der JO.....	4
3.3	Jugendliche Skisportbegeisterte	4
3.4	Snowboarder.....	5
4	Rechte und Vorteile der Mitglieder	5
5	<i>Verbindlichkeiten</i>	5
6	Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge.....	6
6.1	Rechnungsjahr.....	6
6.2	Jahresbeiträge	6
7	Organe	7
7.1	Die Generalversammlung	7
7.2	Der Vorstand.....	8
7.3	Die Rechnungsrevisoren.....	9
8	Finanzen	9
8.1	Einnahmen.....	9
8.2	Ausgaben.....	9
9	Auflösung des SCBB.....	9
10	Statutenänderung.....	10
11	Schlussbestimmungen	10
12	Anhang zu den Statuten.....	11
12.1	Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder	11
12.1.1	Präsidenten	11
12.1.2	Vizepräsident.....	11
12.1.3	Sekretär.....	12
12.1.4	Kassier	12
12.1.5	JO Leiter.....	13
12.1.6	Materialverwalter	13

1 Namen und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Skiclub Brandegg Bürchen (SCBB) mit Sitz in Bürchen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Der SCBB ist dem Schweizerischen Skiverband (Swiss Ski) sowie dem Walliser Skiverband (Ski Wallis) angeschlossen.

2 Sinn und Zweck

Art. 2

Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Breitensports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.

Art. 3

Organisation von Wettkämpfen.

Art. 4

Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich in der Erteilung von Skiunterricht ausbilden lassen wollen (Kursleiter, SI, Kant. Patent, J+S).

Art. 5

Förderung des Jugendskisportes durch die angeschlossene Jugendorganisation, Ski Oberwallis, Ski Wallis, Swiss Ski.

3 Mitgliedschaft

Art. 6

Der SCBB besteht aus:

- Aktivmitglieder (Damen, Junioren, Senioren)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Mitglieder der JO
- Jugendliche Skisportbegeisterte bis zum Alter von 15 Jahren
- Snowboarder

3.1 Aktivmitglieder

Art. 7

Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich an den Vorstand des SCBB erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt durch die Generalversammlung.

3.2 Ehrenmitglieder

Art. 8

Personen, die sich dem SCBB besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder; sie bezahlen jedoch keinen Beitrag.

3.1 Passivmitglieder

Art. 9

Passivmitglieder sind Personen oder Firmen, die den SCBB finanziell unterstützen (Mitgliederbeitrag oder Sponsoring). Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt.

3.2 Mitglieder der JO

Art. 10

Als JO Mitglieder gelten Mädchen und Knaben bis zum 15. Altersjahr. Sie werden anschliessend Mitglieder des SCBB. Dies ist dem Vorstand mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

3.3 Jugendliche Skisportbegeisterte

Art. 11

Jugendliche Skisportbegeisterte sind Mädchen und Knaben bis zum 15. Altersjahr. Diese werden am Skiclubrennen in einer separaten Kategorie aufgeführt. Sie haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

3.4 Snowboarder

Art. 12

Snowboarder geniessen dieselben Rechte wie Aktivmitglieder. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich an den Vorstand des SCBB erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt durch die Generalversammlung.

4 Rechte und Vorteile der Mitglieder

Art. 13

Die Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder geniessen an Rechten und Vorteilen:

- Stimmrecht an Versammlungen
- Ermässigungen an Ausflügen

Art. 14

Jedes Aktiv- und Passivmitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Bei seiner Wahl hat er das Amt anzunehmen, wenn kein triftiger Grund vorliegt. Vorstandsmitglieder können nur während der Vorstandsperiode bei Ortswechsel und persönlichen, unvorhergesehenen Ereignissen dispensiert werden. Nach Absprache mit dem Vorstand ist eine Ersatzperson zu suchen.

Art. 15

Auf Anfrage des Vorstandes soll sich jedes Mitglied, bei jeglichen Anlässen zur Verfügung stellen.

5 Verbindlichkeiten

Art. 39

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist nur im Umfang der ausstehenden Jahresbeiträge möglich. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6 Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

6.1 Rechnungsjahr

Art. 16

Das Rechnungsjahr dauert von der letzten GV bis zur nächsten GV des folgenden Jahres.

6.2 Jahresbeiträge

Art. 17

Die Jahresbeiträge sind:

- Aktivmitglieder	Fr. 50.—
- Passivmitglieder	Fr. 50.—
- JO Mitglieder	Fr. 150.—
- 1 Jahr vor Mini JO Mitglieder	Fr. 75.—

Art. 18

Die Beiträge werden jährlich mittels Einzahlungsschein eingezogen.

Für Aktiv- und Passivmitglieder, für Jugendliche Skisportbegeisterte sowie für Snowboarder im Herbst, für JO Mitglieder Ende des Winters. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

An der Generalversammlung besteht die Möglichkeit, die Beiträge anzupassen.

Art. 19

Wenn ein Mitglied an zwei aufeinanderfolgenden Jahren keinen Beitrag bezahlt, wird es nach Absprache mit dem Vorstand vom Club ausgeschlossen.

Austritte sind nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich und müssen mindestens einen Monat vor der GV schriftlich mitgeteilt werden.

7 Organe

Art. 20

Die Organe des SCBB sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

7.1 Die Generalversammlung

Art. 21

Die Generalversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Art. 22

Jede Generalversammlung, die statutengemäss einberufen wurde, ist beschlussfähig.

Art. 23

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 24

In der ordentlichen Generalversammlung sind zu erledigen:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten, des Kassier und des JO Leiters, Revisorenberichte und Déchargenerteilung an den Kassier und Vorstand.
- Mutationen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Tätigkeitsprogramm
- Verschiedenes

Art. 25

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

7.2 Der Vorstand

Art. 26

Der Vorstand besorgt die laufende Angelegenheiten des SCBB und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich.

Er besteht aus:

- Präsidenten
- Sekretär
- Kassier / Vizepräsidenten
- JO Leiter
- Materialverwalter

Art. 27

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Austretende wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Das austretende Vorstandsmitglied ist aber nicht verpflichtet, die Wiederwahl anzunehmen. Tritt das Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, muss es selber einen Nachfolger suchen. Findet es niemanden, wird an der Generalversammlung jemand bestimmt.

Art. 28

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Er umfasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der angegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Art. 29

Der Vorstand vertritt den SCBB nach aussen.

7.3 Die Rechnungsrevisoren

Art. 30

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung und die Berichterstattung darüber an der Generalversammlung.

8 Finanzen

8.1 Einnahmen

Art. 31

Die Einnahmen des Clubs ergeben sich aus:

- den Jahresbeiträgen der Aktiv-, Passivmitgliedern, der JO Mitglieder, der jugendlichen Skisportbegeisterten.
- Den Einnahmen aus Betrieb und Vermietung des Pistenmaterials.
- Allfällige Überschüsse aus der Organisation besonderer Veranstaltungen
- Allfällige Gaben und Subventionen

8.2 Ausgaben

Art. 32

Die Ausgaben ergeben sich aus:

- Materialkäufen und Reparaturen
- Spesen
- Entschädigung JO Leiter

9 Auflösung des SCBB

Art. 33

Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich soviel Mitglieder (nach Art. 60ff des ZGB) für dessen Weiterführung bereit erklären, und den Vorstand bilden können.

Art. 34

Im Falle einer Auflösung des SCBB gehen sein Clubvermögen, die Aktien und das Material zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde des Clubsitzes über, die sich zur Verfügung eines neuen, die gleichen Ziele verfolgenden Clubs hält. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Skisportes in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere für den Jugendskisport.

10 Statutenänderung

Art. 35

Diese Statuten können nur durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

11 Schlussbestimmungen

Art. 36

Jedes Mitglied des SCBB erhält ein Exemplar der vorliegenden Statuten.

Art. 37

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gilt Art. 60ff des ZGB.

Art. 38

Diese Statuten ersetzen diejenigen von 1967, 1995, und 2007 und treten nach Annahme durch die Generalversammlung 2008 sofort in Kraft.

12 Anhang zu den Statuten

12.1 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

12.1.1 Präsidenten

Ziel

Erfolgreiche Führung des SCBB unter möglichst gleichmässiger Förderung des allgemeinen Skisportes.

Aufgaben

Einberufung und Vorsitz von Versammlungen und Sitzungen gemäss Statuten. Überwachung des Vollzugs von Beschlüssen, der Tätigkeiten des Vorstandes sowie der Einhaltung der Statuten. Erfüllung von Repräsentationspflichten nach aussen und gegen innen. Überwachung der Clubfinanzen in Zusammenarbeit mit dem Kassier. Sicherstellen von Informationen und Zusammenarbeit der einzelnen Ressorts. Mitarbeit bei der Gestaltung eines attraktiven Veranstaltungsprogramms. Förderung der Mitgliederwerbung.

Kompetenzen

Stichentscheid

Zeichnungsberechtigt

Stellvertretung

Vizepräsident = Sekretär

12.1.2 Vizepräsident

Ziel

Klubführung bei Ausfall des Präsidenten, aktive Übernahme von Spezialaufgaben.

Aufgaben

Unterstützung und Vertretung des Präsidenten in allen von diesem übernommenen Aufgaben. Übernahme von Spezialaufgaben, Einsatz bei nicht zum voraus absehbaren Sonderanlässen.

Kompetenzen

Stichentscheid in Vertretung des Präsidenten

Zeichnungsberechtigt bei Abwesenheit des Präsidenten

12.1.3 Sekretär

Ziel

Prompte Erledigung aller im Club anfallenden allgemeinen Sekretariatsarbeiten.

Aufgaben

Protokollführung in Generalversammlung und Vorstandssitzungen. Allgemeine administrative Arbeiten im Rahmen des Clubgeschehens. Durchführung und Kontrolle des Meldewesens und der Mitgliederbestände.

Kompetenzen

Im Rahmen der Verantwortung für seine Aufgaben.
Zeichnungsberechtigt zusammen mit dem Präsidenten.

Stellvertretung

Ein Vorstandsmitglied

12.1.4 Kassier

Ziel

Überwachung und Sicherstellung der Clubfinanzen.

Aufgaben

Ordnungsgemässe Führung der Clubbuchhaltung. Einkassieren und Kontrolle der Mitgliederbeiträge, Erstellung von verschiedenen Rechnungen, Abrechnen mit Ski Wallis, Swiss Ski, dem Ski Oberwallis und Dritten, Überwachung der Versicherungen.

Kompetenzen

Im Rahmen der Verantwortung für seine Aufgaben.
Zeichnungsberechtigt mit dem Präsidenten oder Stellvertreter.

Stellvertretung

Sekretär

12.1.5 JO Leiter

Ziel

Aufbau und Leitung der JO Gruppe allgemeiner Skisport einerseits, andererseits Förderung wettkampfbegeisterter Jugendlicher.

Aufgaben

Planung und Betreuung eines ansprechenden Ganzjahresprogrammes. Durchführung geeigneter Massnahmen zur Erweiterung der JO. Informationen und Kontaktförderung zwischen Eltern und JO. Nahtlose Überführung der JO in den Club. Förderung wettkampfbegeisterter Jugendlicher durch spezielle Trainings und Wettkämpfe unter Mithilfe geeigneter Trainer und Betreuer.

Obligatorischer Besuch der J+S Kurse zur Weiterbildung als Trainer.

Kompetenzen

Im Rahmen der Verantwortung für seine Aufgaben.

Rechnungsstellung seiner Kilometerspesen, spätestens 10 Tage vor Ablauf des Vereinsjahres. Der Entschädigungsbetrag pro Kilometer wird jeweils an der GV für die kommende Saison abgesprochen. Rechnungsstellung an das Kantonale Amt für Jugend und Sport für die geleisteten Trainingseinheiten mit der JO.

Stellvertreter

JO Hilfsleiter

12.1.6 Materialverwalter

Ihm obliegt die Wartung und Ordnung des ihm zugesprochenen Materials. Er sorgt für problemloses Ausleihen des Materials und stellt die notwendigen Quittungen aus.